



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Abteilung I Akademische Angelegenheiten
Regierungsdirektorin
Ricarda Rabenbauer
Ricarda.Rabenbauer@uni-bayreuth.de

Vorzimmer:
Gertrud Regner
Tel. 0921/ 55-5238

Ansprechpartner:
Wolfgang Böss
Tel. 0921/55-5250
stipendien@uni-bayreuth.de

Richtlinien der Universität Bayreuth für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) in der jeweils gültigen Fassung hat das Präsidium der Universität Bayreuth am 15. März 2011 die nachfolgenden Richtlinien erlassen, die zuletzt durch Beschluss des Präsidiums vom 19.03.2019 geändert wurden:

1. Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der Universität Bayreuth, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

2. Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der Universität Bayreuth immatrikuliert ist.

- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke (ab 30 Euro pro Monat) erhält.

3. Art und Umfang der Förderung

- (1) ¹Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 Euro; das Stipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. ²Von den 300 Euro werden 150 Euro von einem privaten Mittelgeber und 150 Euro vom Bund getragen.
- (2) ¹Die Stipendien sollen für mindestens zwei Semester bewilligt werden. ²Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober eines Jahres.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (5) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die Universität Bayreuth jederzeit fristlos möglich.
- (6) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) ¹Das Präsidium der Universität Bayreuth schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Bayreuth die zu vergebenden Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. ²Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen. ³Die erste Ausschreibung für das Deutschlandstipendium findet zum Sommersemester 2011 statt.
- (2) ¹In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. für welche Fachrichtungen bzw. Bereiche Stipendien zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegen,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 einzureichen sind,

5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nur vollständig abgeschlossene Online-Bewerbungen berücksichtigt werden; nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen finden im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung.

²In der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. ³Zudem sollen Frauen ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.

(3) ¹Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. ²Bei der Bewerbung ist die von der Universität Bayreuth online zur Verfügung gestellte Bewerbungsmaske zu verwenden. ³Für jeden Studierenden wird nur eine Online-Bewerbung berücksichtigt; werden mehrere Online-Bewerbungen übermittelt, wird nur die zuletzt übersandte Bewerbung herangezogen.

(4) ¹Mit dem ausgefüllten Online-Bewerbungsbogen für ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen online einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
3. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Bayreuth berechtigt,
4. von Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

²Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

5. Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach Abs. 4 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt

werden können.

(2) ¹Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an

1. ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversitätsmanagement,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen oder Professoren,
5. zwei externe Mitglieder.

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Stipendenauswahlausschusses werden durch das Präsidium auf eine Amtszeit von zwei Jahren, die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 auf eine Amtszeit von einem Jahr bestellt. ³Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) ¹Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) ¹Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Bayreuth berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters), insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

²Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

6. Bewilligung

- (1) ¹Das Präsidium bewilligt die verfügbaren Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses; der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen. ²Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Erklärung abgibt, dass er über die Grenzen des § 4 Abs. 1 StipG hinaus kein anderes Stipendium erhält.
- (2) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ²Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind. ³Im Rahmen der Bescheiderteilung soll die Zustimmung zur Weitergabe der persönlichen Daten der Stipendiatin oder des Stipendiaten an den privaten Mittelgeber abgefragt werden.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei der/dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) ¹Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. ²Bei rechtzeitiger

Vorlage wird über eine Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen im Rahmen der Förderhöchstdauer entschieden.

- (5) ¹Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich oder elektronisch und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Universität Bayreuth immatrikuliert ist. ²Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. ³Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Bayreuth. ⁴Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an einer neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

7. Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) ¹Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. ²Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. ³Nr. 6 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beim Präsidium der Universität Bayreuth beantragt werden.
- (2) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

8. Beendigung

¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit

Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde

2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

²Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach Nr. 6 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird.

9. Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach Nr. 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

10. Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen oder die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen oder die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen oder die Stipendiaten haben der Universität Bayreuth zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

11. Veranstaltungsprogramm

¹Die Universität Bayreuth fördert den Kontakt der Stipendiatinnen oder der Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere

gemeinsame Veranstaltungen. ²Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (vgl. Nr. 3 Abs. 6).